

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Waagmühle“

Bekanntmachung der Aufstellung nach § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Der Rat der Gemeinde Inden hat in seiner Sitzung am 12.06.2013 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Waagmühle“ gemäß § 13a BauGB beschlossen. Ich weise darauf hin, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Waagmühle“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde. Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der u. a. Auslegungsfrist unterrichten und äußern.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Waagmühle“ wird öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Waagmühle“ ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel der Planung

Modifizierung der Festsetzungen zu den Stellplätzen und Garagen, sowie zu den Einfriedungen.

Auslegung

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Waagmühle“ und die Begründung liegen in der Zeit vom **25.09.2013. bis zum 25.10.2013** bei der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Bauverwaltung, Zimmer 22, während der Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Waagmühle“ stehen keine umweltbezogenen Informationen zur Verfügung, da keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden.

Inden, den 16. September 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Waagmühle“

Übersichtsplan

